

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

15. September 1894.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, Seite 277. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Bildung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden, Seite 279. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 280.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[91] I. Die nachfolgende, mit der in Ansehung des Großherzogthums ertheilten Zustimmung der unterzeichneten Landes-Centralbehörde erlassene Anordnung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungs-Anstalt hier vom 10. Juli d. Js. wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Gemeindebehörden für die Einziehung der Beiträge der versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie auf Grund des § 112 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889 von der Versicherungs-Anstalt zu gewährende Vergütung für das Großherzogthum hierdurch auf vier Prozent der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird, während es, soweit die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen erfolgt, bei den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. November 1890 — Regierungsblatt Seite 200 — und vom 7. Oktober 1893 — Regierungsblatt Seite 127 — zu verbleiben hat.

Weimar, den 11. September 1894.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
v. Groß.